

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 33/1 (2006)

DOI: 10.11588/fr.2006.1.64146

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

suchten. Daß sie und der Herrscher nicht ungestraft davonkamen, lag wohl in diesem Fall vor allem an der unerwarteten, explosionsartigen Ausbreitung des Becketkultes. Hieran schließt sich der Beitrag von Jan KEUPP über Bischofsmord in staufischer Zeit zwanglos an. Die Gewalttaten dieses Zeitraums lassen sich mit Keupp insbesondere auf die Auflösung des Wirkverbundes von Herrscher und Episkopat und den gleichzeitigen konfliktgeprägten Aufstieg der ministerialen Funktionselite zurückführen. Daß die Mörder dieser Bischöfe ungestraft blieben, war auch eine Folge der reziproken Abhängigkeit von Herrscher und Reichsministerialität: der Herrscher mußte seine Dienstleute auch dann decken, wenn ihre Interpretation des *honor imperii* etwas zu grobschlächtig ausfiel. Die offizielle Hinrichtung eines Bischofs auf ausdrücklichen herrscherlichen Befehl wurde allerdings erst unter dem letzten Stauferkaiser möglich. Handelte es sich dabei aber nicht nur um eine »rationale Klärung der Fronten«? Man könnte (vereinfachend) den Aufsatz von Bodo HECHELHAMMER über Bischof Marcellino von Arezzo auch als eine verschärfte Wiederholung der Becketschen Grundkonstellation lesen: dem durch Friedrich II. exekutierte Majestätsverbrecher stellte die Kurie den nur pamphletistisch als Heiligen bezeichneten Marcellino entgegen. In Italien bleibt auch Mauro SANNA. Er behandelt die Gewalt gegenüber sardischen Klerikern im 13. Jh. und findet den Schlüssel für diese gewalttätigen Ausbrüche in der Kombination von kultureller Rückständigkeit Sardinien im Inneren und übermäßigem Druck der Seemächte Genua und Pisa von außen. Den Band beschließt der Beitrag von Andreas BIHRER über die Ermordung des Konstanzer Bischofs Johann Windlock und ihre Rezeption durch die Nachwelt. Eingehend skizziert er die verschiedenen Überlieferungsstränge, die in ihnen angeführten Mordmotive und die dadurch erkennbar werdenden Intentionen der Autoren. Die wahren Mörder und ihre Hintermänner bleiben allerdings wohl für immer im Dunkeln der Geschichte.

Leider fehlt eine abschließende Zusammenfassung, die die großen Linien nochmals nachzieht. Aber dies bleibt nur ein kleiner Wermutstropfen angesichts der breiten Perspektivenvielfalt und der höchst interessanten Gedankengänge, die dieser Sammelband in seinen Beiträgen vereint. Ihm ist große Resonanz beim Fachpublikum zu wünschen – auch zur weiteren wissenschaftlichen Vertiefung dieses lange Zeit etwas vernachlässigten Themenkomplexes.

Stefan BURKHARDT, Heidelberg

Claude GAUVARD, *Violence et ordre public au Moyen Âge*, Paris (Picard) 2005, 288 S., 34 Abb. (Les médiévistes français, 5), ISBN 2-7084-0739-2, EUR 34,00.

Nach Régine Le Jan, Dominique Iogna Prat, Guy Lobrichon und Pierre Monnet (s. *Francia* 30/1, 2003, S. 299–302) widerfährt nun C. Gauvard die Ehre einer Aufsatzsammlung, die keineswegs einen Geburtstag oder eine Lebensstufe zum Anlaß hat, sondern die Bedeutung von Person und Werk. Dabei ist zuerst Michel Parisse Anerkennung zu zollen dafür, daß er den vorwiegend englischsprachigen »Collected Studies« von Variorum/Ashgate stolz »Die französischen Mittelalterhistoriker« entgegenhält, so wie es Horst Fuhrmann mit der »Bibliotheca eruditorum« bei Keip hinsichtlich der deutschsprachigen tut.

C. Gauvard gehört zu jener königlichen Sorte von Historikern, der es gelingt, neues Land für die allgemeine Geschichte zu gewinnen. War es bei Philippe Contamine etwa der Krieg, so ist es hier das Verbrechen und die Geschichte der Kriminalität. Darüber arbeiten Rechtshistoriker seit langer Zeit, aber Historiker haben ihnen dieses Terrain allzu gerne überlassen und schauten in andere Richtungen. C. Gauvard sieht genau hin und eröffnet auf Staat und Gesellschaft des spätmittelalterlichen Frankreichs neue Perspektiven. Zwar gehört ihr Herz dem einfachen Volk, aber im vorliegenden Band handelt sie weniger von den Randständigen, die etwa Bronislaw Geremek für Paris (»Les marginaux parisiens«, 1976) oder Frank

Rexroth für London (»Das Milieu der Nacht«, 1999) untersucht haben, sondern von der Mitte der Gesellschaft, ja von deren Eliten. Hauptquellen sind die *lettres de rémission* (Begnadigungsbriefe) der königlichen Kanzlei (Kap. 5), die Register des Parlaments von Paris im 14. und 15. Jh., das einzig erhaltene (und wohl auch allein angefertigte) Register der Pariser Stadtgerichtsbarkeit des Châtelet über die Jahre 1389–1392 und andere Quellen der Praxis (hierzu bes. Kap. 1 und 6) – nicht vorrangig diejenigen der Norm oder gar der gelehrten Theorie, auch wenn sie zum Kontrast und zur Ermittlung des zeitgenössischen Denkens dienen (Kap. 3, 6, 8). Des öfteren werden Quellen in Text und Anhang erstmals veröffentlicht, und einige bedeutende Figuren begegnen mehrmals, so der orléanistische Prévôt von Paris Guillaume de Tignonville (S. 103–115, 132–136, 169–171). Im Mittelpunkt steht die Zeit des unglücklichen Karls VI., der von 1380 bis 1422 König war und, seit 1392 geisteskrank, nur zeitweilig regierte, woraus Bürgerkrieg, politische Morde, der Wiederausbruch des Hundertjährigen Kriegs und die vernichtende Niederlage bei Azincourt folgten. Aus jenen Quellen entstand schon C. Gauvards Thèse de doctorat d'État, die Bernard Guenée betreut hatte (siehe von ihm zuletzt »La folie de Charles VI, roi bien aimé«, 2004, vgl. *Francia* 32/1, 2005, S. 283–287). Sie wurde in zwei Bänden im Jahre 1991 veröffentlicht unter dem Titel »De grâce especial. Crime, État et Société en France à la fin du Moyen Âge«. In diesem Zusammenhang ist Madame Gauvard der *violence* begegnet, jener in den Quellen allenthalben anzutreffenden Gewalt, die gegenwärtig viel Aufmerksamkeit auf sich zieht in einer Gesellschaft, die deren Wiederanstieg täglich erlebt, oder zu erleben scheint.

Die um einen »Avant-propos« vermehrten 16 Texte werden drei Teilen zugeordnet: »Crimes et modes de résolution«, »Juges et jugements« und »Violences et contrôle social«. Die Frage ist zunächst, wie die Gewaltanwendung um 1400 bezeichnet wurde (dazu Kap. 2), dann aber, ob sie zu jener Zeit deshalb so häufig begegnet (und häufiger in der Stadt: Kap. 12), weil sie verstärkt wahrgenommen wurde, oder ob ihre Gegenwart wirklich einer älteren Stufe des Eliasschen Zivilisationsprozesses (auf den z. B. S. 190f. Bezug genommen wird) entspricht, Affekte also weniger kontrolliert wurden, Gewalt latent und evident häufiger ausbrach als in späteren Stadien. Um dies zu beurteilen, muß nicht nur die Gewalt an sich betrachtet werden, sondern auch die Gegengewalt, also der Versuch, Ordnung herzustellen. Das Zwillingssthema des Bandes ist genau dieser Ordnungswunsch, der auch in Zeiten fortgesetzter Krise an Boden gewinnt (»un royaume qui gagne en coercion«, S. 78). Daher der Titel des Bandes. Daß man ihm nicht entnehmen kann, daß es sich um eine Sammlung von Aufsätzen handelt, die bereits alle von 1989 bis 2000 im Druck erschienen sind, sei verziehen: Sie sind überarbeitet und in eine überzeugende inhaltliche Folge von Kapiteln gebracht worden. Der Nachweis des ersten Erscheinungsorts auf S. 7f. ist allerdings verschämt mit »Autres versions des différents chapitres« überschrieben, woraus einmal mehr deutlich wird, daß Verleger bekennende Aufsatzsammlungen nicht mögen. Es sei gleich angemerkt, daß bei weitem nicht alle einschlägigen Texte der Autorin wieder- verwandt wurden, so nicht der Vortrag »Honneur de femme et femme d'honneur à la fin du Moyen Âge«, der in dieser Zeitschrift 28/1 (2001), S. 159–191 erschienen ist, oder das mit anderen Autoren veröffentlichte und kommentierte, rare Fragment eines Einlieferungsregisters in das Gefängnis des Pariser Châtelets aus dem Jahre 1412¹. Der Band bietet keine Bibliographie der Veröffentlichungen der Autorin, dafür aber ein Register der Orts- und Personennamen, in dem die zum Tode Verurteilten eigenartigerweise mit einem Stern versehen sind. Dieser Sterne sind nicht viele – ein Spiegel der zeitgenössischen Urteilspraxis: Das Parlament von Paris suchte den Frieden und nicht die Strafe (Kap. 3, 7, 9); in Reims ist es nicht anders (S. 185). »Les juges sont moins là pour juger que pour dire à chacun quel est

1 Claude GAUVARD, Mary et Richard ROUSE, Alfred SOMAN, Le Châtelet de Paris au début du XV^e siècle d'après les fragments d'un registre d'écrous de 1412, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 157 (1999), S. 565–606.

son droit et pour lui permettre de restaurer son honneur« (S. 128). »Dans le tandem *ira-gratia* hérité des temps mérovingiens, le roi des XIV^e et XV^e siècles a choisi: c'est sur la grâce plus que sur la colère que s'est construit l'État« (Kap. 5). Was uns als Ineffizienz anmutet, war der Lage angepaßt und hatte Methode². Gleichwohl wird die Strafe des Hängens eigens untersucht, und mit ihr das Ritual des Abhängens und der Ehrrestitution (Kap. 4, auch S. 146). Andererseits werden Friedensrituale analysiert, zumal wenn sie mißlingen (Kap. 11): gemeinsames Essen und Trinken (S. 194–205) oder auch der bis zur Révolte wachsende Unfriede zu Beginn der Regierungszeit Karls VI. (S. 206–213).

Schon die Einleitung macht klar, daß das Reden von der Gewalt die (vermehrte) Existenz von Gewalt noch nicht bezeugt, was sich bei einer Autorin, die die Gabe besitzt, lapidarisch zu formulieren, folgendermaßen liest: »le discours des autorités est une arme politique qui peut occulter la vérité«, oder: »le discours sur la violence devient un élément de la construction de l'État« (S. 11). Die Wirklichkeit ist anders. Vor allem aber ist es das geltende Wertesystem: eine Gesellschaft der Ehre, der Standesidentität verurteilt nicht jene Gewalt, die verletzte Ehre wiederherstellt, sondern die unverhältnismäßige Gewalt, die geltende Regeln nicht beachtet. Deshalb erhält der Mörder relativ leicht das Pardon des Königs. Königliche Gewalt und öffentliche Meinung nehmen noch aufeinander Rücksicht (S. 181). Spüren wir noch, welch tödliche Beleidigung es war, den Hut vom Kopfe zu schlagen? An schwangere Frauen und an Kinder darf auch im Mittelalter nicht gerührt werden (S. 248). Es gibt also, wie die Zusammenfassung betont, eine zulässige und eine unzulässige Gewalt. Die Grenze verschiebt sich gegen Ende des 15. Jhs., so daß Gewalt ein Adelsprivileg werden kann, bis auch dieses nicht mehr anerkannt wird. Zeitweilig aber gilt, daß der Edelmann gewaltbereit sein muß, will er dem Adel zugerechnet werden. Kap. 13, den fürstlichen Haushalten zu Paris gewidmet, zeigt strukturell gewalttätige, turbulente Störenfriede in der friedenswilligen großen Stadt, Kap. 14 gibt mit dem Mord an Guillaume de Flavy und seinen Folgen ein Beispiel für eine adlige Vendetta und die große Macht adliger Familienverbände angesichts der königlichen Gerichtsbarkeit. Also doch eine gewaltsame Gesellschaft? Ja, denn das Gesetz der Rache galt, quer durch die Gesellschaft, und »l'honneur des femmes se joue entre les mains des hommes« (S. 15), weshalb das Verbrechen, in mehr als der Hälfte der bekannten Fälle ein Totschlag, auch eine Sache der Männer war – weniger der Einzelnen als der solidarischen Gruppen (S. 219–226), die nach innen Frieden hielten, nach außen aber notfalls gewalttätig wurden. Berufsverbrecher hat es natürlich gegeben, aber die *violence* ist nicht ihr Privileg.

Gewalt an sich wurde im französischen Spätmittelalter keineswegs verherrlicht. Aber sie begegnete überall, weil die Ehre³ als allseitig akzeptiertes Prinzip der sozialen Beziehungen galt, in jedweder Schicht⁴, angefangen mit derjenigen des Königs (Kap. 9). In Frankreich weiß wohl niemand mehr über sie zu sagen als C. Gauvard. So wollen wir hoffen, daß ihr nächstes Buch »De l'honneur au Moyen Âge« heißt. Die Lektüre dürfte ebenso bereichernd und erfrischend werden wie diejenige des vorliegenden Bandes.

Werner PARAVICINI, Paris

2 Vgl. zum deutschen Sprachraum etwa Peter SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000.

3 Vgl. Klaus SCHREINER, Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln 1995 (Norm und Struktur, 5).

4 Vgl. etwa Christine REINLE, Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung im spätmittelalterlichen deutschen Reich, besonders in den bayerischen Herzogtümern, Stuttgart 2003.